

Gemeinde Karwitz

Beschlussvorlage (öffentlich) (31/0064/2019)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 24.01.2019
Sachbearbeitung:	Frau Tollschnibbe , FD Liegenschaften

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Karwitz		Entscheidung	

Festlegung Fördergebiet - IEK Karwitz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Karwitz beschließt, das Flurstück 154/1, Flur 3, Gemarkung Karwitz, als ein „abgegrenztes Fördergebiet“ im Rahmen des Förderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ festzulegen.

Das Fördergebiet hat eine Größe von 4.805 m².

Sachverhalt:

Gemäß der Richtlinien für die Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i.S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes, ist das Fördergebiet räumlich abzugrenzen. (Nds. MBI, Bek.d.MU v. 04.01.2018 – 61.11-21205.1.19.1-)

Die Räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

In der Anlage ist die Abgrenzung des Fördergebietes beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- keine

Anlagen:

- Übersichtskarte Fördergebiet